



Pfadi Morgarten

STATUTEN

**der
Pfadi Morgarten**

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtliche Stellung

Die Pfadfinderabteilung "Pfadi Morgarten" (nachfolgend Abteilung genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

¹ Die Abteilung ist ein Glied der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und der "Pfadi Kanton Zug" und will auf lokaler Ebene die Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz verwirklichen. Sie hält sich von jeder parteipolitischen Bindung frei. Der Abteilung können Angehörige aller Konfessionen beitreten

² Sie anerkennt die Statuten, Reglement und Beschlüsse der PBS und der „Pfadi Kanton Zug“.

³ Der Zweck der Abteilung entspricht den allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS. Grundlegend für die Tätigkeit ist die Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methode. Leitsätze sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Abteilung umfasst Aktivmitglieder, Passiv- und Ehrenmitglieder.

² *Aktivmitglieder* sind:

Die Abteilungsleitung, Führerinnen und Führer, der Präses und die Mitglieder der einzelnen Stufen, die im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt sind.

³ *Passivmitglieder* sind:

Altpfadfinder, soweit sie in die Altpfadfinder-Einheit (APV) der Abteilung aufgenommen wurden und in deren Bestandesverzeichnis aufgeführt sind, Mitglieder des Vorstandes (nachfolgend Elternrat genannt) gemäss Art. 9 dieser Statuten und natürliche und juristische Personen, welche die Abteilung jährlich finanziell unterstützen.

⁴ *Ehrenmitglieder*:

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt:

- a) bei Aktivmitgliedern durch die Abteilungsleitung bzw. durch den Elternrat (Präses);
- b) bei Passivmitgliedern durch den APV, durch die Wahl in den Elternrat bzw. durch Leistung eines regelmässigen Gönnerbeitrages.

² Die Mitgliedschaft endet dementsprechend mit dem Austritt bzw. Ausschluss, der Aufgabe der Funktion oder dem Einstellen der finanziellen Unterstützung. Bei den unter 16-jährigen Aktivmitgliedern hat das Gesuch sowohl für den Ein- wie den Austritt durch die Eltern, oder deren gesetzlichen Vertreter schriftlich an die Abteilungsleitung zu erfolgen. Mit Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zu den geltenden Statuten.

³ Mitglieder, welche die Interessen der Abteilung in schwerwiegender Weise verletzen, können nur durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen werden. Wer von der Abteilungsleitung ausgeschlossen wird, kann innert 4 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Elternrat schriftlich Beschwerde einlegen.

III. Organe

Art. 5 **Abteilung**

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Abteilungsleitung;
- c) Führerrat;
- d) Elternrat;
- e) Rechnungsrevisoren

Art. 6 **Generalversammlung**

¹ Die Generalversammlung (GV) gilt als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB und ist das oberste Organ der Abteilung.

² Der Elternrat lädt jährlich einmal alle Stimmberechtigten unter Bekanntgabe der Traktandenliste und mindestens 20 Tage im Voraus zu einer ordentlichen Generalversammlung ein.

³ Der GV obliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Elternrats und der Abteilungsleitung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budgets sowie die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- e) Wahl des Elternrats, dessen Präsidenten und der Revisoren

⁴ Anträge z.Hd. der GV sind bis spätestens zehn Tage vor der GV schriftlich dem Elternrat zu unterbreiten.

⁵ Stimmberechtigt sind:

- a) Abteilungsleitung;
- b) Führerrat;
- c) Eltern der Füchslis, Wölfe, Bienli und Pfader;
- d) je 1 Vertreter der Pfarreien von Ober- und Unterägeri und Sattel;
- e) Rover;
- f) Venner;
- g) Delegation des APV von maximal 4 Personen;
- h) Elternrat und
- i) Ehrenmitglieder

⁶ Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Elternrats oder dessen Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

⁷ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Eine geheime Abstimmung findet nur auf Antrag und nur, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt, statt. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung ohne Beratung wiederholt werden. Fällt wiederum keine Entscheidung, wird das Geschäft abgesetzt.

⁸ Die ausserordentliche Generalversammlung ist vom Elternrat binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Art. 7 Abteilungsleitung

¹ Die Abteilungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Abteilung.

² Sie setzt sich nach Möglichkeit aus einem Abteilungsleiter und einer Abteilungsleiterin zusammen. Beide werden durch den Führerrat gewählt. Dem Führerrat steht auch das Abberufungsrecht der Abteilungsleitung zu. Wahl und Abberufung bedürfen der Genehmigung durch den Elternrat.

Art. 8 Führerrat

¹ Der Führerrat unterstützt die Abteilungsleitung in der Ausführung ihrer Pflichten.

² Er setzt sich zusammen aus allen aktiven Führerinnen und Führer aller Stufen. Den Vorsitz hat die Abteilungsleitung. Bei Abstimmungen gilt der gleiche Modus wie unter Art. 6 (Generalversammlung).

Art. 9 Elternrat

¹ Der Elternrat steht der Abteilung fördernd und beratend zur Seite und interveniert bei Verletzungen der Grundsätze nach Art. 2. Er ist einerseits das Bindeglied zwischen den Eltern der Pfadfinder und der Abteilung und andererseits bezweckt er die Unterstützung der Abteilung in organisatorischen und finanziellen Belangen (z.B. Materialverwaltung, Rechnungswesen). Er kann auch, im Einverständnis mit der Abteilungsleitung, die Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit übernehmen.

² Die Generalversammlung wählt den Elternrat mit 2-jähriger Amtsdauer. Er steht der Abteilung fördernd und beratend zur Seite und interveniert bei Verletzungen der Grundsätze nach Art. 2.

³ Der Elternrat setzt sich aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern (nach Möglichkeit Eltern von Aktivmitgliedern) zusammen. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Elternrat selbst.

⁴ Die Abteilungsleitung ist von Amtes wegen Mitglied des Elternrats.

⁵ Der Elternrat kann einen seelsorgerischen Betreuer (Präses) berufen. Dieser ist von Amtes wegen Mitglied des Elternrats.

⁶ Andere Aktivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 2 sind nicht in den Elternrat wählbar.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

¹ Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

² Sie besteht aus 2 Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt werden.

³ Mitglieder des Elternrats sind von der Wahl ausgeschlossen.

IV. Rechnungswesen**Art. 11 Beiträge**

¹ Die Kosten der Abteilung werden durch Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder sowie durch Selbsthilfeaktionen bestritten.

² Führerrats-, Elternrats- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 12 Rechnungsführung und Rechnungsjahr

Das gesamte Rechnungswesen wird durch ein Mitglied des Elternrats geführt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur das Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder ihrer Eltern ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 14 Änderung der Statuten**

Die Statuten der Abteilung sowie deren Abänderung werden mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die Generalversammlung beschlossen. Sie dürfen nicht im Widerspruch stehen mit denjenigen der PBS und der "Pfadi Kanton Zug".

Art. 15 Auflösung der Abteilung

¹ Die Abteilung kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Erforderlich ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

² Bei Auflösung der Abteilung fällt deren Vermögen dem Verein "Pro Pfadiheim Aegeri" zur Verwaltung zu.

³ Entsteht eine neue Pfadfinder-Abteilung im Sinne dieser Statuten, kann sie das Vermögen übernehmen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Abteilung genehmigt worden sind.

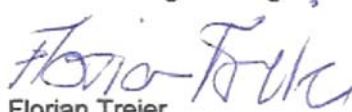
Genehmigt durch die Generalversammlung der Abteilung am 6. Mai 2006

Der Elternrat:



Peter Inhelder
Präsident

Die Abteilungsleitung:



Florian Treier
Abteilungsleiter



Karin Nussbaumer
Abteilungsleiterin

Pfadi Kanton Zug:

6.9.06

Datum



Patricia Blöchlinger
Präsidentin